**Feststellen des Unterbleibens**

**einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**

**für den Bau eines Geh-/Radweges entlang der Bundesstraße 1 von Fredersdorf-Vogelsdorf bis Dahlwitz-Hoppegarten**

Bekanntmachung des Landesamts

für Bauen und Verkehr

Vom 27.07.2021

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg stellte einen Antrag auf Entscheidung gemäß § 17 ff. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) sowie § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) i. V. m. den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) für das Vorhaben „B 1, Geh-/Radweg von Fredersdorf-Vogelsdorf bis Dahlwitz-Hoppegarten“ einschließlich Kompensationsmaßnahmen.

Der geplante Geh-/Radweg hat eine Länge von ca. 5.190 m.

Das Vorhaben liegt im Landkreis Märkisch-Oderland in den Gemarkungen Dahlwitz-Hoppegarten, Neuenhagen bei Berlin, Fredersdorf und Vogelsdorf. Die trassenfernen Kompensationsmaßnahmen sind in den Gemarkungen Ernsthof, Prötzel, Ringenwalde und Müncheberg geplant.

Es ist gemäß § 5 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 14.6 der Anlage 1 eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 7 Abs. 1 UVPG durchgeführt worden.

Die Vorprüfung erfolgte auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 19.02.2021 sowie eigener Informationen und wird beim Landesamt für Bauen und Verkehr unter dem Aktenzeichen 31102/0001/026 geführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung stellte die Planfeststellungsbehörde fest, dass durch das vorgenannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann.

Das Vorhaben wirkt sich auf ein Natura 2000 Gebiet, gesetzlich geschützte Gebiete und Biotope sowie mehrere Schutzgüter aus, insbesondere Boden, Fläche, Pflanzen/Biotope/Tiere und Landschaftsbild. Die Umweltauswirkungen treten sowohl bau- als auch anlagebedingt auf.

Der Vorhabenträger hat bereits im Zuge der Planung Optimierungen im Trassenverlauf und der Bautechnologie entwickelt, um den Auswirkungsumfang zu begrenzen oder einzelne Konflikte im Vorfeld auszuschließen. Darüber hinaus hat er Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme sowie Kompensationsmaßnahmen vorgesehen.

Unter Berücksichtigung der Vorbelastung des Gebietes durch die Bundesstraße 1 und der geplanten Maßnahmen ist durch die Anlage des Geh-/Radweges mit keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die zu Grunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03342/4266-2125 während der Dienstzeit beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51 in 15366 Hoppegarten eingesehen werden.

**Rechtsgrundlage**

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl.IS.94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl.IS.306)